

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen (AEB-IT) der Firmen aus der Bauer Gruppe:**  
**BAUER Elektroanlagen Süd GmbH & Co. KG, BAUER Elektroanlagen West GmbH & Co. KG,**  
**BAUER Elektroanlagen Nord GmbH & Co. KG, BAUER Netz GmbH & Co. KG, BAUER Schaltan-**  
**lagen GmbH & Co. KG, BAUER Dienstleistung GmbH & Co. KG**

**Stand: November 2025**

## **1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen (nachfolgend „AEB-IT“) gelten für alle Bestellungen, Aufträge und Verträge (nachfolgend „**Aufträge**“) der Unternehmen der BAUER Gruppe (nachfolgend „**Auftraggeber**“) über IT-Leistungen, insbesondere Werkleistungen, Dienstleistungen, den Kauf und die Miete von Hardware sowie den Kauf und die Miete von Software, gegenüber Lieferanten, Dienstleistern, Auftragnehmern (nachfolgend „**Lieferant**“). „**IT-Leistungen**“ im Sinne dieser Ziffer 1 (1). sind alle Aufträge über Leistungen, die für den Lieferanten ersichtlich der IT-Einkauf oder die IT-Abteilung des Auftraggebers erteilt.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten – gleich in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Dokument sie dem Auftraggeber übermittelt werden, insbesondere vorvertraglich, im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in Lieferscheinen, Rechnungen, E-Mails oder sonstigen Schriftstücken – werden nicht Vertragsbestandteil und finden keinerlei Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt oder Zahlungen leistet. Eine Einbeziehung solcher Geschäftsbedingungen erfolgt ausschließlich, wenn und soweit der Auftraggeber ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Weder ein Schweigen noch die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen oder deren Bezahlung bedeutet eine Anerkennung solcher Bedingungen.
- (3) Vertragsbestandteile werden in folgender Reihenfolge:
  - a. die schriftliche Bestellung des Auftraggebers, sowie die darin genannten Bedingungen,
  - b. diese AEB-IT,
  - c. die Preise des in der Bestellung genannten Angebots des Lieferanten und
  - d. die sonstigen Bestimmungen und Unterlagen zur Leistungsbeschreibung, auf die in vorstehenden Vertragsbestandteilen verwiesen wird.

## **2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang**

- (1) Aufträge des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
- (2) Das Angebot kann seitens des Lieferanten binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang angenommen werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen, Spezifikationen, Termine und Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag sowie den dazugehörigen Anlagen und Leistungsbeschreibungen. Darüber hinaus sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ausgetauschten Informationen, insbesondere solche aus Vorbesprechungen, Präsentationen, Werbematerialien oder sonstigen Dokumentationen, für die Bestimmung des Auftragsinhalts heranzuziehen.

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen gemäß dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften zu erbringen. Darüber hinaus haben sie den folgenden Bedingungen zu entsprechen:
  - a. den gültigen DIN- und VDE-Bestimmungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung
  - b. Vorhandensein der notwendigen Zulassungs- und Prüfbescheide der jeweiligen Produkte, die auf Verlangen des Auftraggebers vom Lieferanten vorgelegt werden.
- (5) Der Lieferant sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter sind und der Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte entgegenstehen. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehenden Leistung frei.
- (6) Der Lieferant sichert zu, dass er im Rahmen der Leistungserbringung alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung beachtet.
- (7) Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung des Auftraggebers, von welcher die Bestellung getätigt wurde.

### **3. Preise, Vergütungen und Auslagen**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die im Auftrag genannten Preise Festpreise exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise schließen alle Nebenkosten, wie Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Installation und Schulung sowie sämtliche Gebühren und Abgaben ein. Im Auftrag angegebene Einheitspreise bzw. in der Auftragsbestätigung bestätigte Nachlässe gelten auch für Nachträge als fest vereinbart. Massenmehrungen oder Minderungen haben keine Auswirkung auf die vereinbarten Einheitspreise oder Nachlässe. Die Preise gelten bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Auftrags.
- (2) Reisekosten, Reisezeiten sowie sonstige Auslagen des Lieferanten werden nur erstattet, sofern sie zur Vertragserfüllung unabdingbar und im Einzelnen im Voraus schriftlich durch den Auftraggeber genehmigt wurden. Die Erstattung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage prüffähiger, nachvollziehbarer und im Original beigefügter Nachweise. Prospektive Pauschalen oder eine pauschalierte Abgeltung sind ausgeschlossen. Die Reisekosten werden – sofern der Auftraggeber diese genehmigt – nach den jeweils beim Auftraggeber geltenden Reiserichtlinien bzw. maximal in Höhe der steuerlich anerkannten Höchstsätze gemäß deutschem Einkommensteuergesetz erstattet. Insbesondere werden nur Bahnfahrten 2. Klasse und Flüge in der Economy Class anerkannt. Der Auftraggeber behält sich vor, im Einzelfall Erstattungsansprüche zu kürzen oder zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen dieser Regelung nicht nachweislich erfüllt sind.
- (3) Vergütungen, die im Auftrag oder den dazugehörigen Anlagen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sowie Vergütungen, die über eine etwaige vom Auftraggeber vorgelegte oder genehmigte Kostenschätzung hinausgehen, sind nur geschuldet, sofern und soweit der Auftraggeber der zusätzlichen Vergütung zuvor ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zu informieren, sobald absehbar ist, dass der ursprünglich abgesteckte Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann. Nachforderungen oder Ansprüche auf Vergütung für Mehraufwände, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer (3) Satz 1 und 2 einhalten, sind ausgeschlossen.

(4) Automatische Preisanpassungen, insbesondere durch Preisgleitklauseln, Indexierungen oder ähnliche Mechanismen, sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich individuell und in Schriftform zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten vereinbart wurden. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preislisten oder sonstigen vorformulierten Vertragsdokumenten des Lieferanten begründet keinerlei Anspruch auf eine Preisanpassung. Eine stillschweigende oder konkludente Vereinbarung von Preisanpassungen ist ausgeschlossen.

#### **4. Zahlungsbedingungen / Rechnungstellung**

- (1) Rechnungen sind erst nach vollständiger und mangelfreier Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware und deren Abnahme bzw. Freigabe durch den Auftraggeber, unter Angabe der Bestell- und Auftragsnummer, einzureichen. Rechnungen sind so auszustellen, dass sie prüffähig sind und sämtliche zur Überprüfung der Leistung erforderlichen Angaben enthalten. Bei der Abrechnung von Zeitaufwänden sind der Rechnung nachvollziehbare und aussagekräftige Zeitnachweise beizufügen, aus denen insbesondere Art, Zeitraum und Umfang der erbrachten Leistungen hervorgehen. Unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen gelten bis zum Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung als nicht eingereicht.
- (2) Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß. Bei mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihm gegen den Lieferanten zustehen, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

#### **5. Lieferung und Versand physischer Produkte**

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an die vom Auftraggeber benannte Verwendungsstelle („Verwendungsstelle“). Das Abladen von physischen Produkten erfolgt auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers.
- (2) Die Lieferung erfolgt inklusive Transport- und Verpackungskosten, mit LKW-Ladebordwand bzw. Entladekran durch den Lieferanten. Die Abladung erfolgt ebenerdig. Kabeltrommeln müssen stehend transportiert werden.
- (3) Die Rücklieferung von Verpackung, Paletten, Trommeln etc. erfolgt kostenfrei für den Auftraggeber.

#### **6. Liefer- und Leistungsfristen, Verzug**

- (1) Die im Auftrag vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind im Zweifel fixe Termine und verstehen sich eintreffend am benannten Lieferort. Die Einhaltung dieser fixen Termine ist für den Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht.
- (2) Drohen Verzögerungen bei der Leistungserbringung, hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, schriftlich darüber zu informieren und die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Termine. Die Pflicht zur Information trifft den Auftraggeber auch, wenn die Verzögerung nicht von ihm oder einem seiner Subunternehmer verschuldet ist, aber gleichwohl erkennbar ist. Der Auftraggeber hat die Wahl zwischen der Verschiebung des Liefertermins oder der Bewilligung von Teilleistungen.

- (3) Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter fixer Termine gerät der Lieferant ohne Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, unbeschadet weiterer vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche, die Leistungen auf Kosten des Lieferanten durch Dritte ausführen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs hat der Lieferant für jeden Werktag, um den die vereinbarten Termine oder Fristen von ihm schuldhaft überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettorechnungssumme zu zahlen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5,0 % der Nettorechnungssumme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und/oder Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Auftraggeber in Folge des Verzuges kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

## **7. Abnahmen, Freigabe und Rügeobliegenheiten des Auftraggebers**

- (1) Werkleistungen bedürfen einer förmlichen schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll. Teilleistungen können vom Auftraggeber nach eigenem Ermessen abgenommen werden. Der Auftraggeber wird die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Meldung der Fertigstellung durch den Lieferanten auf deren Vertragsgemäßheit prüfen. Mängel berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme, sofern sie die Nutzung der Leistung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen. Der Lieferant hat solche Mängel unverzüglich zu beheben und die Leistung zur erneuten Abnahme bereitzustellen. Mit der Abnahme gehen Gefahr und Haftung für die abgenommenen Teile auf den Auftraggeber über. Eine Abnahmefiktion ist ausgeschlossen.
- (2) Dienstleistungen gelten erst dann als freigegeben, wenn der Auftraggeber deren ordnungsgemäße und vollständige Erbringung in Textform bestätigt hat. Vor Abgabe dieser Bestätigung besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Vergütung für die jeweilige Dienstleistung.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) finden auf die durch den Lieferanten zu erbringenden Leistungen keine Anwendung. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, Mängelrügen auch nach Entgegennahme und/oder Ingebrauchnahme der Leistung oder Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung des Mangels zu erheben. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Maßgabe des HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Untersuchungsobliegenheiten bei Dienstleistungen, für die solche Pflichten ohnehin nicht kraft Gesetzes bestehen.
- (4) Die bloße Entgegennahme von Leistungen, deren Nutzung oder die Zahlung von Rechnungen stellen keine Abnahme oder Freigabe dar und gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer oder vollständiger Vertragserfüllung.

## **8. Gewährleistung**

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme und für die Dauer der Gewährleistungsfrist die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Schluss- bzw. Gesamtabnahme bzw. Lieferung, sofern nicht schriftlich eine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu.
- (2) Der Lieferant ist im Fall von Ziffer (1) verpflichtet, Mängel nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich durch Nachbesserung oder Neulieferung/-leistung auf eigene Kosten zu beseitigen.

Weiterhin haftet der Lieferant im Rahmen der Mängelbeseitigung für etwaig anfallende Ein- und Ausbaukosten, die im Zusammenhang mit dem mangelhaften Produkt des Auftraggebers stehen, sowie für sonstige Mangelfolgeschäden.

- (3) Für Neulieferung/-leistung und Nachbesserung haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Neulieferungen/-leistungen beginnt frühestens am Tag des Eintreffens der Neulieferung/-leistung.
- (4) Kommt der Lieferant im Fall von Ziffer (1) seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche,
  - a. den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beseitigen zu lassen;
  - b. vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis/die Vergütung zu mindern;
  - c. Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Der Lieferant gewährleistet, dass überlassene Mietgegenstände für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, festgestellte Mängel an den Mietgegenständen unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben oder die mangelhafte Mietsache durch eine mangelfreie zu ersetzen. Für den Zeitraum eines Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, die Miete angemessen zu mindern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Kündigung, bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Lieferant trägt bei Dienstleistungen das Risiko der ordnungsgemäßen und vollständigen Leistungserbringung. Im Falle mangelhafter Dienstleistung steht dem Auftraggeber das Recht zu, ohne gesonderte Vergütung eine Nachbesserung oder Nachholung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung oder Nachholung fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

## **9. Haftung und Haftpflicht**

- (1) Der Lieferant haftet dem Auftraggeber unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aus einer Verletzung von Vertragspflichten, aus Mängeln der Leistung oder aus unerlaubter Handlung entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- (2) Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Schutzrechtsverletzungen oder Produkthaftungsansprüchen, die auf einer mangelhaften Leistung des Lieferanten beruhen, gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung des Auftraggebers (auch über die gesetzlichen Gebühren hinaus auf Stundensatzbasis).
- (3) Für Datenverluste, die durch ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen des Lieferanten verursacht werden, haftet der Lieferant vollumfänglich, wobei sich der Auftraggeber ein Mitverschulden zurechnen lassen muss, wenn der Datenverlust auf eine fehlende oder unzureichende Datensicherung des Auftraggebers zurückzuführen ist, obgleich eine solche Datensicherung

individuell mit dem Auftraggeber vereinbart worden war bzw. vom Auftragnehmer erwartet werden durfte.

- (4) Zur Deckung der gesetzlichen Haftpflicht wird der Lieferant eine Versicherung mit folgenden Versicherungssummen abschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber aufrechterhalten:

- Für Sach- und Personenschäden mindestens EUR 3.000.000,00
- Für Vermögensschäden mindestens EUR 1.000.000,00

Der Nachweis ist im Auftragsfalle der Auftragsbestätigung beizulegen bzw. innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Nachweise berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag

## **10. Nutzungsrechte an Software und sonstigen Arbeitsergebnissen**

- (1) Soweit im Rahmen der Leistungen des Auftragnehmers Software entwickelt oder sonstige Arbeitsergebnisse (z.B. Dokumentationen, Konzepte, Spezifikationen) erstellt werden, räumt der Lieferant dem Auftraggeber mit Entstehung der Arbeitsergebnisse ein unbefristetes, unwiderufliches, ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse uneingeschränkt zu nutzen, zu ändern, zu erweitern und für eigene Zwecke zu adaptieren. Der Lieferant verzichtet auf das Recht der Urhebernennung, soweit dies für die Nutzung durch den Auftraggeber erforderlich ist.
- (3) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der entwickelten Software, sofern nicht ausdrücklich individualvertraglich anders vereinbart.

## **11. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber wird dem Lieferanten die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen und notwendige Mitwirkungsleistungen erbringen, die im Auftrag konkretisiert werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erkennbar unzureichende oder verspätete Mitwirkungsleistungen unverzüglich in Textform hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant dies, kann er sich auf die mangelnde oder verspätete Mitwirkung nicht berufen.
- (3) Mehrkosten oder Verzögerungen, die durch eine vom Lieferanten nicht rechtzeitig angezeigte unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, trägt der Lieferant.

## **12. Geheimhaltung und Datenschutz**

- (1) Der Lieferant hat sämtliche ihm zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw., aber insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie sonstige vertrauliche Unterlagen und Kenntnisse des Auftraggebers („**vertrauliche Informationen**“), streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Die vertraulichen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks genutzt werden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Der Lieferant ist

insbesondere nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers selbst mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter zu verhandeln.

- (2) Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Offenlegung zu schützen.
- (3) Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Dritte ist nur gestattet, soweit dies zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich ist und diese Personen (i) zuvor schriftlich zur Geheimhaltung in zumindest gleichem Umfang verpflichtet wurden oder (ii) Berufsgeheimnisträger sind.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich bereits allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich sind oder werden, (ii) die dem Lieferanten bereits nachweislich ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht vor Offenlegung durch den Auftraggeber bekannt waren, (iii) die der Lieferant unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers selbstständig entwickelt hat, oder (iv) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grundlage einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen. In letztgenannten Fall wird der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sämtliche Maßnahmen ergreifen, um den Umfang der Offenlegung möglichst gering zu halten.
- (5) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu ihm werben.
- (6) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht zeitlich unbeschränkt, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Werden personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.
- (8) Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und sicherzustellen, dass diese ebenfalls die Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten einhalten.

### **13. Beistellungen**

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches („Beistellungen“) verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Bestellungen nicht zu.

### **14. Subunternehmer**

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist unzulässig und berechtigt den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz zu verlangen
- (2) Der Lieferant haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für eigene Leistungen.

## **15. Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, einen Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, sofern der Lieferant keine kürzere Kündigungsfrist ermöglicht. Im Falle einer solchen Kündigung sind die bis dahin erbrachten, vertragsgemäßen Leistungen anteilig zu vergüten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Lieferant richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern mit dem Lieferanten nicht individualvertraglich weitere außerordentliche Kündigungsgründe vereinbart sind. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor bei:
  - a. Verzug des Lieferanten mit wesentlichen Leistungen;
  - b. Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten trotz Abmahnung; oder
  - c. der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder der rechtskräftigen Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse.

## **16. Technische Dokumentation und Daten**

- (1) Es sind alle eventuell erforderlichen Dokumentationsunterlagen auf Anforderung kostenfrei an die Auftraggeberin mit zu übergeben. Dazu gehören unter anderem Fachunternehmererklärungen, Prüfzeugnisse, Zulassungsbescheide, Datenblätter, erforderliche Berechnungen, erforderliche Montageplanungen, erforderliche Dokumentationsunterlagen gemäß DIN/VDE.
- (2) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorinformationen, unternehmensinterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw. die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

## **17. Schriftformerfordernis**

- (1) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AEB-IT sowie zu einzelnen Aufträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Schriftform ist auch durch die Übermittlung eines unterschriebenen und eingescannten Dokuments oder durch ein Dokument in elektronischer Form gewahrt, sofern das Dokument mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß der eIDAS-Verordnung versehen ist.
- (3) Die Textform (§ 126b BGB) reicht nicht aus, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

## **18. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB-IT und den Aufträgen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der jeweiligen Gesellschaft des Auftraggebers.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB-IT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.